

**Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der
Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig
zu besonderen Dienstleistungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Kata-
strophenschutz herangezogen werden**

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 29. November 2019 (GVBl. Nr. 13 Seite 457) hat der Kreistag des Landkreises Greiz in seiner Sitzung vom 30.06.2020 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Führungs- und Fachkräfte des Landkreises Greiz, die im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Aufgaben des Landkreises wahrnehmen. Dies sind insbesondere:

- der ehrenamtliche Kreisbrandinspektor,
- die Kreisbrandmeister,
- die Staffel-, Gruppen-, Zug,- und Verbandsführer der Katastrophenschutzeinheiten,
- der Kreisjugendfeuerwehrwart,
- die Kreisausbilder,
- die Fachberater des Landkreises sowie
- weitere, ehrenamtlich ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz herangezogene Personen.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

(2) Durch die Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten alle mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und unbaren Aufwendungen abgegolten.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Aufwandsentschädigung ist die Bestellung zu ständigen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages festzusetzen und grundsätzlich im Voraus zu zahlen.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht im Zeitpunkt der Bestellung bzw. dem in der Bestellung angegeben Zeitpunkt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in der Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit im Laufe eines Kalendermonats beendet, verbleibt die Aufwandsentschädigung für diesen Monat in voller Höhe.
- (4) Besteht ein Anspruch auf mehrere monatliche Aufwandsentschädigungen, ist neben der höchsten monatlichen Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der niedrigeren Aufwandsentschädigung zu zahlen, sofern in der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung keine entgegenstehende vorrangige Regelung getroffen ist.
- (5) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder erfolgt binnen eines Monats nach der Antragsstellung nach Abschluss des Ausbildungslehrgangs.
- (6) Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Fachkraft des Landkreises erfolgt binnen eines Monats nach Antragstellung nach Abschluss des Einsatzes.

§ 4

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Kreisbrandinspektors beträgt 450,00 € und einen Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Gemeindefeuerwehr. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bestimmt.
- (2) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Kreisbrandmeisters, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors tätig ist, setzt sich aus einem Grundbetrag von 395,00 € und einem Zuschlag für jede in seinem Kreisbrandmeisterbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammen. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bestimmt. Eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 bei Wahrnehmung der dort beschriebenen Aufgabenbereiche durch den Vertreter des Kreisbrandinspektors ist nicht vorgesehen.
- (3) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister, die nicht auch Vertreter des Kreisbrandinspektors sind, setzt sich aus einem Grundbetrag von 225,00 € und einem Zuschlag für jede in seinem Kreisbrandmeisterbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr zusammen. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung bestimmt.
- (4) Für die ordnungsgemäße Wahrnehmung fachspezifischer Aufgabenbereiche wie „Sicherheit und Unfallschutz“, „Technik“, „Einsatzplanung“ und „Förderung Brandschutzinvestition“ erhalten die jeweiligen Kreisbrandmeister, vorbehaltlich ihrer Berufung durch den Landrat in diesen Aufgabenbereich, jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 20,00 € im

Kalendermonat. Die Kreisbrandmeister „Aus- und Fortbildung“ und „Öl- und Gefahrgut“ erhalten jeweils eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € im Monat.

(5) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Zugführers des Gefahrgutzuges beträgt 100,00 € und die seines Stellvertreters 50,00 €.

(6) Der Verbandsführer einer Katastrophenschutzeinheit erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €, der Zugführer einer Katastrophenschutzeinheit erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €, der Gruppen- bzw. Staffelführer einer Katastrophenschutzeinheit erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(7) Die kalendermonatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von 75,00 € und einem Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich des Landkreises aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde. Die Höhe des Zuschlages wird durch die jeweils geltende Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung bestimmt. Der Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenden festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht. Übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vertretenden bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als 2 Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat Anspruch auf volle Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders beträgt je Unterrichtsstunde 17,00 €. Einer Unterrichtsstunde liegen 45 Minuten zugrunde. Die Dauer der Lehrgänge wird grundsätzlich durch die Ausbildungsdienstvorschrift für die Freiwilligen Feuerwehren bestimmt. Vollendete 15 Minuten einer angefangenen Unterrichtsstunde werden jeweils mit 5,66 € entschädigt.

(8) Die Aufwandsentschädigung der Fachberater des Landkreises Greiz beträgt je volle Zeitstunde 17,00 €. Einer Zeitstunde liegen 60 Minuten zugrunde. Vollendete 15 Minuten einer angefangenen Zeitstunde werden jeweils mit 4,25 € entschädigt.

(9) Die Aufwandsentschädigung für weitere, ehrenamtlich ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz herangezogene Personen ist danach zu bemessen, inwieweit ihre Tätigkeit nach Schwierigkeit, Umfang, Fachlichkeit, Verantwortlichkeit, etc. o. g. Fallgruppen entspricht.

§ 5 Reisekosten

Reisekosten sind in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes vom 23.12.2005 (GVBl.S.446) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

§ 6 Ende und Ruhen der Aufwandsentschädigung

(1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung endet mit Aufhebung der Bestellung, der Erklärung des Funktionsträgers, den ehrenamtlichen Aufgaben nicht mehr nachkommen zu wollen, Verlust der Wählbarkeit sowie Tod.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Kalendermonate nicht wahrgenommen wurde, für die über drei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(3) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, solange einer der in § 1 Abs. 1 der Satzung genannten Funktionsträger vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

(4) Für das Ruhen der Aufwandsentschädigung gelten § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Greiz zur Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Personen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen im Brand- und Katastrophenschutz herangezogen werden vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Greiz, den 19.08.2020

Landkreis Greiz

gez. Martina Schweinsburg
Landrätin

- Siegel -